

Vertrag Fachplanung – Förderanlagen

Vertrag-Nr. 42-10-24-01-15

zwischen der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Leitzkau | Am Schloss 4
39279 Gommern

vertreten durch den Generaldirektor

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

vertreten durch den

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme

Liegenschaft: Zentraldepot Halle (Saale)
Maßnahme: Neubau Zentraldepot Halle (Saale)
Projekt-Nummer: 0008-062-04001

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrags	3
§ 3	Übergabe von Unterlagen zum Vertrag	4
§ 4	Weisungsbefugnis	5
§ 5	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	5
§ 6	Allgemeine Leistungspflichten	6
§ 7	Spezifische Leistungspflichten	9
§ 8	Fachlich Beteiligte	12
§ 9	Personaleinsatz des Auftragnehmers	12
§ 10	Baustellenbüro	13
§ 11	Honorar	13
§ 12	Nebenkosten	15
§ 13	Umsatzsteuer	15
§ 14	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	15
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen	16

Anlagen

Zielvorgaben Baumaßnahme

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Datenschutzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

Geheimhaltungsvereinbarung

Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag

Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig

Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag

Geprüftes Honorarangebot vom _____

Vorgaben Datenaustausch

Standards für die Planung und den Betrieb von Technischen Anlagen in der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

§1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für Technische Ausrüstung in Gebäuden gemäß § 53 HOAI, mit denen in der Liegenschaft

Bezeichnung: Neubau Zentraldepot Halle (Saale)
Straße: Leo-Herwegen-Straße
Ort: 06132 Halle (Saale)

auf dem Grundstück

Flst.-Nr.: 2448, Flur: 3
Gemarkung: Ammendorf
Größe: ca. 20.675 m²

eine bauliche Anlage (Gebäude) mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von ca. 10.185 m² gemäß Bedarfsprogramm (Raum- und Funktionsprogramm) neu hergestellt werden soll.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppe nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

1.1.6 Förderanlagen

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens "Neubau Zentraldepot Halle (Saale)".

1.3 Mit der Baumaßnahme soll der Neubau eines Zentraldepots vor allem zur fach- und sachgerechten zentralen Lagerung des bedeutenden Kunst- und Kulturgutes aus verschiedenen Interimsdepots der Liegenschaften der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt realisiert werden. Weiterhin sind Büroräume, Restaurierungswerkstätten, Fachbibliothek u.a. gemäß Bedarfsprogramm vorgesehen. Die bauliche Anlage / Baumaßnahme ist für die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt als Kapitelnummer 7325 (Magazingebäude mit besondere Anforderungen) des Nutzers gemäß Bauwerkszuordnungskatalog (Muster 6 RLBau) bestimmt.

§2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Zielvorgaben Baumaßnahme
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Datenschutzzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Geheimhaltungsvereinbarung
- Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag
- Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig
- geprüftes Honorarangebot vom _____

2.2 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Vorgaben einzuhalten:

- RZ Bau
- RLBau
- Vorgaben Datenaustausch
- Standards für die Planung und den Betrieb von Technischen Anlagen in der Kulturstiftung - Sachsen-Anhalt
- Bebauungsplan 112 der Stadt Halle (Saale)
- AMEV-Richtlinien

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das Baugrundgutachten vom 23.08.2023
- dem Bericht zur Abfallcharakterisierung vom 02.08.2023
- Raum- und Funktionsprogramm (Bedarfsprogramm, grafisches Raumfunktionsprogramm, Raumliste), Stand 10/2024
- Vermessung: Lage- und Höhenplan 12/2023

2.3.1 Für das Aufstellen der Bauunterlagen (§ 7) sind zu Grunde zu legen:

- Formblätter des Zuwendungsgebers

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 7 Nummern 7.2 bis 7.6) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Bauunterlage einschließlich aller Stellungnahmen und Prüfbemerkungen.

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Übergabe von Unterlagen zum Vertrag

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- das Baugrundgutachten vom 29.08.2023
- der Bericht zur Abfallcharakterisierung vom 02.08.2023
- der Vermessungsplan, Stand 12/2023
- Raum- und Funktionsprogramm (Bedarfsprogramm, grafisches Raumfunktionsprogramm, Raumliste), Stand 10/2024

§ 4 Weisungsbefugnis

Als weisungsbefugte Vertreter der vertragsschließenden Stelle auf Auftraggeberseite werden benannt:

<i>Name</i>	<i>Funktion/Verantwortlichkeit</i>
Anja Klinkert	Referentin Baudirektion SIP KST
Thomas Bechstein	Direktor Baudirektion SIP KST
Mark Bornschein-Reil	Referent Referat 61 KST
Marco Naumann	Referent Referat 61 KST

§ 5 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

5.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 6) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 7) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

5.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 5.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 5.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

5.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 + 2 gemäß § 7 Nummer 7.1. und 7.2.

5.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 7 Nummern 7.3 bis 7.6 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs in Textform hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 6 Nummer 6.2.1 gewährleistet ist.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

- 5.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 5 Nummer 5.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 7 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 5 Nummer 5.2.4 dieses Vertrages, § 9 Nummer 9.1 AVB, erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 5.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 9 Nummer 9.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 6

Allgemeine Leistungspflichten

- 6.1** Quantitäten/Qualitäten
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Zielvorgabe Bauvorhaben vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (EUR/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten / Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.
- Die Vorgaben dieser genehmigten Bauunterlage sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 LHO)
- 6.2** Kosten
- 6.2.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Obergrenze für die Baukosten von **31.933.000 EUR netto / 38.000.000 EUR brutto** nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- 6.2.2** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RLBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen; hinsichtlich Muster 17, 18 und 19 RLBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RLBau. Statt der Muster 16 bis 19 RLBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

6.2.3 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 2 AVB vorzugehen.

6.3 Termine

6.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn: 01.01.2028
 Fertigstellungstermin: 30.09.2030
 (vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch die Fördermittelgeber)

6.3.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 6.3.1 erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

6.3.3 Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 7, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum ab Auftragserteilung
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 7		5 Monate
Vorlage des prüfbaren Vorabzugs zum Be- darfsprogramm		4 Monate
Vorlage der Unterlagen zum Bedarfspro- gramm		5 Monate
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 7		12 Monate
Vorlage des prüfbaren Vorabzugs der ZBau- Unterlagen nach RZBau		11 Monate
Vorlage der ZBau- Unterlagen nach RZBau		12 Monate
Vorlage der Unterlagen zum Antrag auf Bau- genehmigung		12 Monate
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 3 – Anlage zu § 7		18 Monate

die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RLBau		9 Monate
---	--	----------

6.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

6.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (Zeichnungen im dwg- / dxf- und pdf-Format / Dokumente im pdf-Format und als bearbeitbare Datei) auf Datenträger oder per Serverzugriff zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 7 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

- die Bauunterlage insgesamt 3-fach an den Auftraggeber,
- alle Ausführungspläne und deren Fortschreibungen vom Auftragnehmer an die ausführenden Firmen in der erforderlichen Anzahl während der Bauausführung und an den Auftraggeber 5-fach,
- die Dokumentation digital, 5-fach in Ordnern / 3x einzeln auf USB-Stick

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Bei Vorlage der Unterlagen sind die Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

6.6 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe abzustimmen und die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zu liefern, dass die fachlich Beteiligten ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können und die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 7

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 7 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

7.1 Leistungsstufe 1 –Grundlagenermittlung und Vorplanung

7.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen der Grundlagenermittlung (LP1) und Vorplanung (LP2).

7.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Zielstellungen hinreichend geklärt wurden und eine Variantenuntersuchung mit Bewertung durchgeführt wurde,
- als Ergebnis der Vorplanung der Erläuterungsbericht nach Muster 7 RLBau und eine Kostenschätzung nach Muster 6 RLBau vorliegt und mit den vorgegebenen Rahmenbedingungen abgeglichen wurde,
- Prüfbemerkungen eingearbeitet sind und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind,
- auf ihrer Grundlage die Entwurfsplanung (LP3) durchgeführt werden kann.

7.2 Leistungsstufe 2 – Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung

7.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst

alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen der Entwurfsplanung (LP3) und Genehmigungsplanung (LP4)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 1 RLBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| - Lageplan | M = 1:500 |
| - Grundriss, Schnitte, Dachaufsicht | M = 1:50 |
| - Schlitz- und Durchbruchsplanung | M = 1:50 / 1:100 |
| - Leitungsschema | ohne Maßstab |

7.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- die Zusammenfassung der Unterlagen zur Bauunterlage gemäß RLBau und Übergabe derselben erfolgt ist,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat,
- Prüfbemerkungen und Auflagen eingearbeitet sind und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

7.3 Leistungsstufe 3 – Ausführungsplanung

7.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- Lageplan M = 1:500
- Grundrisse, Schnitte, Dachaufsicht M = 1:50
- Details M = 1:20 bis 1:1
- Deckenspiegel M = 1:50
- Wandabwicklungen (Sonderleistung nach Absprache) M = 1:10
- allpolige Stromlaufpläne (Sonderleistung nach Absprache) ohne Maßstab
- Leitungsschema ohne Maßstab
- Installationsplanung M = 1:50 – 1:1
- Schlitz und Durchbruchplanung M = 1:50/1:100

7.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 6 Nummer 6.2.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

7.4 Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

7.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

7.4.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 7.4.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
 - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
 - die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß ermittelt sind.
- 7.5** Leistungsstufe 5 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 7.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
- 7.5.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 7.5.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.
- Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RLBau zu beachten.
- 7.5.4** Der mit der örtlichen Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.
- 7.5.5** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 7 Leistungsstufe 5 durchgeführt ist,
 - die Kostenfeststellung nach Muster 6 RLBau vorliegt.

7.6 Leistungsstufe 6 – Objektbetreuung

7.6.1 Die Leistungsstufe 6 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

7.6.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 6 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 6 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 8

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 8 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 9

Personaleinsatz des Auftragnehmers

9.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt:

	<i>Name</i>	<i>Qualifikation</i>
- für Leistungsstufe 1	_____	_____
- für Leistungsstufe 2	_____	_____
- für Leistungsstufe 3	_____	_____
- für Leistungsstufe 4	_____	_____
- für Leistungsstufe 5	_____	_____
- für Leistungsstufe 6	_____	_____

Der für die Leistungsstufe 5 Benannte ist berechtigt, die nach § 7 Nummer 7.5.4 und Anlage zu § 7, Leistungsstufe 5, auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Sollten benannte Mitarbeiter ausscheiden oder aus anderen Gründen an der Vertragsleistung dauerhaft nicht mitwirken können, ist dieser durch den Auftragnehmer adäquat in Ausbildung und Erfahrung zu ersetzen.

9.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

**§ 10
Baustellenbüro**

- 10.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an **1 Werktag / Woche**.
- 10.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Möblierung.

**§ 11
Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276), in Kraft getreten am 17.07.2013, geändert durch Verordnung vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636) m.W.v. 01.01.2021, insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag. Die Honorare für Besondere Leistungen werden frei vereinbart.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- 11.1** Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Beauftragung und zur Abrechnung
- 11.1.1** Grundlage der Beauftragung der Leistungen nach § 7 Nr. 7.1 sind die vorläufig ermittelten anrechenbaren Kosten. Diese betragen für die Anlagengruppen:

Anlagengruppe	vorläufig geschätzte anrechenbare Kosten [EUR]
1.1.6 Förderanlagen	436.400,00

- 11.1.2** Die Beauftragung der Leistungen nach § 7 Nr. 7.2 erfolgt auf Grundlage der Kostenschätzung.
- 11.1.3** Die Beauftragung der Leistungen nach § 7 Nr. 7.3 bis 7.6 sowie die Abrechnungen der Leistungen nach § 7 Nr. 7.1 bis 7.6 erfolgen auf Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung.
- 11.1.4** Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI sind mit dem vereinbarten Zuschlag gemäß § 11 Nummer 11.4 abgegolten.

11.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzone wird der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzone
1.1.6 Förderanlagen	I

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 HOAI zugrunde zu legen.

11.3 Honoraransatz

11.3.1 Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI.

11.3.2 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen wird folgender Zu- oder Abschlag vereinbart

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz
1.1.6 Förderanlagen	

11.4 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 650b BGB oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

11.4.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß § 11 Nummer 11.4 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

11.4.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer _____ EUR netto/Stunde

Für den Mitarbeiter _____ EUR netto/Stunde

Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR netto/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

11.5 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen

**§ 12
Nebenkosten**

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

pauschal v.H. nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.

	<i>Nebenkostensatz %</i>
- für Leistungsstufe 1	_____
- für Leistungsstufe 2	_____
- für Leistungsstufe 3	_____
- für Leistungsstufe 4	_____
- für Leistungsstufe 5	_____
- für Leistungsstufe 6	_____

**§ 13
Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 11 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 12 ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

**§ 14
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach RL Bau K 12 müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3 Mio. EUR
Für sonstige Schäden	5 Mio. EUR

§ 15
Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Die zu verwendende Rechnungsadresse und Postadresse des Auftraggebers lautet:
Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Baudirektion SIP
Paracelsusstraße 23
D-06114 Halle (Saale)

Auftraggeber:

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Leitzkau | Am Schloss 4
39279 Gommern

Auftragnehmer:

Gommern, den _____

_____, den _____

Dr. Christian Philippen
Rechtsverbindliche Unterschrift

Name Zeichnungsberechtigter
Rechtsverbindliche Unterschrift